

# Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich

Autor(en): **Zürcher, Meret**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **84 (1964)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985550>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Behandlung jugendlicher Delinquenten im alten Zürich

## *1. Strafen und Massnahmen gegen Kinder und Jugendliche*

Jugendliches Alter des Täters wurde in Zürich wie in anderen alten Rechten der Schweiz und Deutschlands bei der Strafzumessung regelmässig als Strafmilderungs- oder sogar als Strafausschlussgrund berücksichtigt. Doch lassen sich hinsichtlich der Strafmündigkeit keine einheitlichen Regeln feststellen. Bestimmungen darüber gab es keine, ausgenommen zwei Artikel des Zürcher Richtbriefes vom Jahre 1304, welche in bezug auf Schlägerei und Unfug das vollendete 16. Altersjahr als Mündigkeitsgrenze erwähnen, in späterer Zeit aber nicht mehr angewendet wurden. Auch aus der — oft inkonsequenten — zürcherischen Strafrechtspraxis lassen sich keine allgemeingültigen Regeln ableiten. Vielmehr urteilte das Gericht nach freiem Ermessen, wobei es weniger auf das Alter des Delinquenten als auf seine individuelle (körperliche und geistige) Reife abstellte und dadurch die richtige Anschauung durchblicken liess, dass die Erkenntnis der Rechtswidrigkeit je nach Delikt verschieden sein kann.

Es lassen sich in Zürich im wesentlichen drei Altersstufen voneinander unterscheiden:

1. Kleinkinder bis zu etwa sechs Jahren, welche nicht unter das Strafrecht fielen.
2. Unmündige, die in der Regel nicht straflos ausgingen, bei denen aber das für Erwachsene übliche Strafsystem nur teilweise Anwendung fand.

<sup>1</sup> Vgl. unten, S. 56.

3. Jugendliche, welche grundsätzlich gleich wie die Erwachsenen bestraft wurden, deren jugendliches Alter (bis 24 Jahre!) aber meist als Strafmilderungsgrund bewertet wurde.

Schon früh zeigen sich die Anfänge eines Jugend-Sonderstrafrechts, indem gewisse Strafformen nur oder vorwiegend bei Kindern angewendet wurden, während andere wiederum ausgesprochene Erwachsenenstrafen waren. Als spezielle Kinderstrafen kannte man vor allem die in zahlreichen Formen auftretende Prügelstrafe und die sogenannte Gätterei<sup>1</sup>. Dagegen wurden z. B. Ehrenstrafen nur selten gegenüber Kindern angewendet.

Ein trauriges Kapitel bilden die verhältnismässig zahlreichen *Hinrichtungen Jugendlicher* im alten Zürich. In der Zeit von 1500 bis 1750 wurden in Zürich und Kyburg zusammen über hundert jugendliche Verbrecher mit dem Tode bestraft. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden sich keine Hinrichtungen Jugendlicher mehr; der letzte wurde 1749 im Alter von 16<sup>1/2</sup> Jahren wegen mehrfacher Bestialität und Unzucht zu Schwert und Feuer verurteilt. Rund zwei Drittel aller mit dem Tode bestraften Jugendlichen hatten widernatürliche Taten auf dem Gewissen, etwa ein Fünftel waren Diebe und nur wenige Hinrichtungen erfolgten wegen Brandstiftung, Tötungsdelikten, Blutschande u. a.

Kinder unter vierzehn Jahren wurden im allgemeinen nur hingerichtet, wenn die Tat besonders verwerflich war und «die Bosheit das Alter erfüllte». Dies war offenbar nur bei widernatürlicher Unzucht und Brandstiftung der Fall; wegen anderer Delikte wurde in Zürich kein Kind unter vierzehn Jahren mit dem Tode bestraft. Der jüngste Todeskandidat war der zehnjährige Rudeli Isler von Wildberg, welcher 1696 auf Kyburg enthauptet wurde, freilich nicht ohne reifliche Überlegung und Anfrage bei der Zürcher Regierung, welche fand, dass man den Kleinen trotz seiner Minderjährigkeit nicht am Leben schonen dürfte, da er von seinem Bruder die sodomitischen Greuel mehrmals geduldet und auch einmal selbst verübt habe. Der nächstjüngste war der knapp elfjährige Christian Knupp von Brütten, welcher 1565 wegen «unchristlicher taten» auf Kyburg gefangen war und *auf Weisung des Rates von Zürich* umgebracht und begraben werden sollte. Doch nahm der Knabe noch vorher ein trauriges Ende: «Der nachrichter hatt in im thurm uf ein stüle gesetzt, derglichen gethan, als ob er in foltren wolle, ob er villicht etwas weiters bekennen würde,

indem hatt er im ein strik an hals geleit, der diener in schnell am volterseil ufgezogen und ist also verschieden.»

Weitaus die häufigste Hinrichtungsart war die *Enthauptung*. Von den über hundert hingerichteten Jugendlichen wurden alle bis auf sieben mit dem Schwert hingerichtet. Drei Fünftel davon wurden nachher verbrannt, zwei Fünftel beerdigt. Die meisten wegen wider-natürlicher Unzucht Verurteilten wurden mit Schwert und Feuer bestraft. Dies war die Gnadenstrafe, welche anstelle des Lebendig-verbrennens trat, der ordentlichen Strafe für widernatürliche Unzucht. Der jüngste Delinquent, der auf diese Weise hingerichtet wurde, war der 11½-jährige Bettelbub Jagli Keller von Ottikon, welcher sich mehrfach in Bestialität vergriffen hatte und 1679 gemäss der Weisung der Zürcher Regierung, welche beim Geistlichen ein Gutachten einholte, auf Kyburg hingerichtet wurde.

Die Strafe des Enthauptens und Verbrennens kam ausser bei wider-natürlicher Unzucht nur noch in einem Fall von Brandstiftung vor: Der etwa vierzehnjährige Hans von Ouw von Benken, welcher sein Dorf angezündet und 16 Häuser eingeäschert hatte, wurde 1560 in Rheinau gefangen genommen und mit Schwert und Feuer hinge-richtet.

Die anderen Delinquenten, die enthauptet wurden, wurden in der Folge bestattet; so eine Anzahl junger Diebe, ein Brandstifter, ein Totschläger, einige Bestiarier und Sodomiten, ein Blutschänder sowie etliche, die mehrere Delikte auf dem Gewissen hatten.

Wie die Enthauptung vor sich ging, beschreiben die anschaulichen Blutgerichtsformeln, welche, nach Muster der um 1430 herum aufgeschriebenen Blutgerichtsordnung, alle ungefähr gleich lauten. Als Beispiel sei hier das Urteil eines Jugendlichen von Ulm aus dem Jahre 1509 angeführt, das einzige nachweisbare Todesurteil eines Jugendlichen aus vorreformatorischer Zeit: «Umb söllich diebstal, übel und misstun, ist von dem genanten Bastion Swigger, in an-sehen siner jugend und uss gnaden also gericht, in dem nachrichter zuo bevelchen, der im sin hend hindersich binden, ouch sin ougen verbinden, und in hinus uff die waltstat füeren, und im daselbs uff der waltstat sin haupt mit einem swert von sinem cörppel schlachen sölle, also das ein wagenrad zwiscent sinem haupt und cörpel gan mög, und er damit dem gericht und rechten gebuostd haben.»

Im Gegensatz zur Enthauptung waren *qualifizierte Todesstrafen* unter den Jugendlichen sehr selten. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass von den vielen jungen, der widernatürlichen Unzucht bezichtigten



Verbrechern kein einziger lebendig verbrannt wurde. Nur ein Knabe erlitt den Feuertod: ein elfjähriger Brandstifter, welcher 1606 aus Arbeitsscheu zwei Dörfer eingeäschert und sich auch sonst recht ungezogen aufgeführt hatte. Sein Urteil lautete: «Umb wellich syn, Junghans Witzen, gross übel und missthuon, als da er nit allein wider göttlichs und menschlichs gsatz, sich mit widerspenigkeit gegen syner muotter erzeigt, desglychen andern muotwillen gebrucht, und sonderlich mit anzündung gemelter beider dörferen (dar inne ein guoter teil hüsseren, ouch inn dem einen ein lebendig kind zu grund gangen) eben schwerlich vergangen, vil biderbe lüth darmit umb ir huss und heimb, hab und guott, ouch das gemelt kind umb sin leben, zu dem auch gmein burgerschaft und landtschaft so ir stür geben, und nach geben werdent, umb das iren gebracht, ist zu imme, us sondern gnaden und inn ansechen syner jugendt (da er wol ein schwerere straff verdient) also gericht, das er dem Nachrichter bevolchen werden, der soll imme syne hend binden, und inne hinus zu der Sill uf das grien führen, daselbsten uf ein hurd setzen, an ein stud heften, und also uff der hurd an der stud verbrennen, inmassen syn fleisch und bein zu äschen werde, dannethin die äschen dem fliessenden wasser bevelchen, und er damit dem gricht und rechten gebüsst haben sölle.»

Den *Strang* finden wir in Zürich an Jugendlichen nie allein, sondern nur zweimal in Verbindung mit dem Feuer angewendet. Ein 17jähriger Sodomit wurde 1657 in Zürich am Pfahl erwürgt und verbrannt, desgleichen ein 20jähriger 1696 auf Kyburg.

Eine weitere Todesstrafe, die über Jugendliche verhängt wurde, war das *Ertränken*. Bezeichnenderweise waren es ausschliesslich Mädchen, die in Zürich ertränkt wurden; Ertränken war vornehmlich Frauenstrafe. Über Anndli Hutmacher, ein kleines Mädchen von Seen, welches eine Scheune angezündet und eine Frau als Täterin beschuldigt hatte, weil es von der Frau «geplagt» worden war, wurde 1540 «nach grossen gnaden, wiewol es nach keyserlichen rechten wol schwerere straff verdienet hette, inn ansechung siner jugendt und uff sin hoch trungenlich anrüeffen, im gnad ze bewysen, also gericht, das es durch die stattknecht an den fischmarckt geführt, im daselbs sin ubelthat vorgelesen, und demnach dem nachrichter empfolchen werden, der es dann binden, und in einem schiff zu dem obern hüttli, diewyl an der gewonlichen richtstatt an wasser mangel ist, fueren, und im die hend also gebunden uber die knüw abstreiffen, und ein knebel zwüschen den armen und schencklen durchhin

stossen, und es also gebunden über das schiff uss inn das wasser werffen und inn dem wasser sterben und verderben lassen, und im ouch ein priester zugeben, der im den weg zum himel zeige, es tröste, und man im ouch lütte, wie von altem harkomen ist.»

Von den übrigen Körperstrafen verdient hier nur die wichtigste, die *körperliche Züchtigung*, erwähnt zu werden. Sie trat bei Kindern und Jugendlichen oft anstelle von Todes-, Verstümmelungs-, Ehren- und Geldstrafen. Wir treffen sie in vielen Formen und Abstufungen, je nach Ort der Vollziehung, Person des Vollziehenden, Anzahl und Intensität der Schläge usw. Die älteste und härteste Form war die durch den Nachrichten in der Öffentlichkeit vollzogene Züchtigung, wie sie eine Formel der bereits erwähnten Blutgerichtsordnung beschreibt: «Von Ruoten usslachen. Umb sollich diebstal und missthuon ist von dem genanten N. nach gnaden in ansehung siner jugent also gericht, das er dem nachrichter befolchen werden, der ime sine kleider bis uff sin weiche ussziehen, sine hend binden, und inn demnach von dem fischmerkt die strass hinuss mit ruoten für das thor in niderdorff schlachen, und das dann der genampt N. ein urfechdt schweren sölle in unnsere statt Zurich noch dero gemeine gericht und gepiet niemer mer zekomen, und das er damit dem gericht gebuest habe . . .»

Gemäss dieser Formel wurden in der Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert eine Anzahl junger Diebe verurteilt, wobei die nachfolgende Verbannung bisweilen weggelassen wurde. Ein Vergleich mit der entsprechenden Blutgerichtsformel, welche die Züchtigung als Gnadenstrafe für Erwachsene beschreibt, zeigt, dass die Jungen im allgemeinen auf weniger brutale Weise geprügelt wurden als die Erwachsenen. In dieser Formel heisst es nämlich, der Nachrichten solle dem Delinquenten «sine hend hindersich binden, und in an ein seyl nämmen, und mit guoten birchinen ruoten anfachen schlachen, und inn all gmechlich bis für das thor in Niderdorf fueren, und da zwuschen die ruoten nit sparen . . .». Gleichwohl kamen aber auch in Urteilen Jugendlicher verschärfende Klauseln vor, wie «übel slachen», «mit der ruten an allem sinem libe vor und hinen slachen und dz an im nit sparen», «mit gutten birchinen ruten», «also das im dz bluott über sinen lib abgang.» Oft wurde der Dieb zuvor noch eine Zeitlang ins Halseisen gestellt.

Anfangs des 17. Jahrhunderts finden wir die erwähnte Blutgerichtsformel auch auf andere Delikte angewendet, wie Gotteslästern und Beschimpfung. Die von der öffentlichen Züchtigung betroffenen

Jugendlichen waren meist unbekanntes Alters, vermutlich in der Regel über 16 Jahre alt. Mädchen waren keine darunter.

Mädchen und im allgemeinen auch junge Knaben pflegte man im Gefängnis zu prügeln: im Wellenberg, im Neuen Turm, im Augustinerturm, im Oetenbach oder im Spital, meistens da, wo die Missetäter verhaftet waren. Die Prügel erfolgten hier in der Regel durch den Bettelvogt (Profos). Bei einem 16jährigen Mädchen hiess es ausdrücklich, es solle durch eine «Wybspersohn» gezüchtigt werden (1672). Bei jüngeren Kindern diente auch der Schulmeister des Oetenbachs als Vollzugsorgan. In schwereren Fällen züchtigte der Richter, auf Kyburg der Wasenmeister.

Wie heftig die Rutenstreichungen sein konnten, zeigt das Urteil eines siebenjährigen Mädchens, welches 1628 wegen «Blutschande» mit seinem 16jährigen Bruder auf Kyburg verurteilt wurde: Es solle «von dem Scharpfrichter inn der Rychskammer mit Ruotten dermassen gestrichen werden, bis imm das Bluott fürhin fliesse . . .»

Jüngere Kinder wurden oft einem Schulmeister zur Züchtigung übergeben, in vorwiegend leichten Fällen auch den Eltern. Diese Ansätze zu einer Jugend-Disziplinargerichtsbarkeit zeigen sich seit dem 17. Jahrhundert. Ein mehrfach wiederholtes Ratsmandat, welches vorschrieb, dass die jungen Knaben abends zur Betzeit daheim sein sollten, setzte als Sanktion für die Übertretung, alternativ mit der Gätterei<sup>2</sup>, die Züchtigung durch Eltern und Schulmeister fest, während zwei andere Mandate betreffend das Unwesen in den Kirchen und das Schneeballwerfen bestimmten, dass die zuwiderhandelnden jungen Knaben in den Schulen mit Ruten gestrichen, die grösseren Knaben dagegen unter die Gätterei gelegt werden sollten.

Ein einzelner Fall von Züchtigung durch die Eltern ist bereits aus dem Jahre 1556 überliefert: Hans Grossmann, ein junger Knabe von Höngg, wurde wegen böser Schwüre ein paar Tage in den Turm gesteckt und am Sonntag unter die Kanzel gestellt: «Darneben soll dem vatter angezeigt werden, das er in mit der ruten nach der gepür straffen.»

In einigen Fällen zeigt sich deutlich, wie die verschiedenen Züchtigungsformen nach Alter und Verschulden der Delinquenten abgestuft wurden. So wurden z. B. 1689 zwei Sodomiten im Alter von 12 und 22 Jahren zur Züchtigung verurteilt, und zwar der ältere an der Stud im Oetenbach, der kleinere aber daselbst durch den Schulmeister

<sup>2</sup> Vgl. unten, S. 56.

«als ein Kind mit Ruthen (ohne dass jemann zuschauwe).» Manchmal wurde bestimmt, dass gewisse Personen bei der Züchtigung anwesend sein sollten; so die Eltern, «weilen sie nicht bessere Sorge zu ihren Kindern getragen», die Eltern und Verwandten, die mitangeklagten Kameraden oder sämtliche Schulkinder (Abschreckungsprinzip!).

Als spezielles Kinderstrafmittel ist sodann die sogenannte *Gätteri* zu erwähnen, eine in der Erde angebrachte, mit einem eisernen Gitter verschlossene Vertiefung als Gefängnis auf kürzere Zeit. Derartige Gitter gab es an verschiedenen Orten des Kantons Zürich, in der Stadt sogar deren zwei: eines auf dem St. Peterfriedhof, das andere beim Grossmünster. Dass es sich um eine sehr alte Einrichtung handelt, geht aus einer Stelle bei Gerold Meyer von Knonau hervor<sup>3</sup>:

«Kurz vor der Glaubensverbesserung war das Schwören und Gotteslästern unter der Jugend so im Schwange, dass der Rat befahl, die Gätteri zu St. Peter solle wieder zugerüstet werden, um die Fehlbaren hineinsperren zu können.»

Die Strafe der Gätteri war eine beliebte Sanktion für Frevel und Unfug. Zahlreiche Ratsverordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts drohten sie den jungen Knaben und Mädchen für den Übertretungsfall an, während die Erwachsenen mit Turmhaft oder Busse bestraft werden sollten. Aus vorreformatorischer Zeit sei folgende Stelle erwähnt (1503): «Dz werffen (Steinwerfen?) so man am spitz und uffem hof tuot, zuoverpieten bi der gätteri zuo Sant Peter den jungen knaben, und den gewachsenen bim Wellenberg.»

In der Zeit nach der Reformation finden wir die Gätteri u.a. als Sanktion für folgende Polizeivergehen angedroht: Gartenfrevel, Obstfrevel, Nachtfrevel, Schwören und Lästern, Unwesen auf den Kirchhöfen (Lärmen, Spielen), Schlitteln und Schneeballwerfen in der Stadt, Schiessen in der Stadt, «Klugkeren» (Marmelspiel) und «Niggelen» (Wegschnellen von Holzpflocken — Gefahr für die Fensterscheiben!), «Böggen und Butzenwerk» zur Fastnachtszeit, «Verwüstung des Hirzengrabens» und Verwildern der Hirsche. Daneben wurden auch leichtere Diebstähle mit der Gätteri geahndet.

Die Gefangenschaft unter der Gätteri dauerte jeweils einige Stunden, in der Regel «bis bättgloggen glüt wirt». Zwei Knaben, welche

<sup>3</sup> Der Canton Zürich, Band 2, 2. Aufl. 1846, S. 157.

geschworen und Entwendungen begangen hatten, wurden 1628 ausnahmsweise nur eine halbe Stunde unter das Gitter gelegt.

Der Abschreckungszweck der Gätterei geht immer wieder aus der Formulierung der Urteile und der Ratsverordnungen hervor. Oft heisst es, ein Kind solle «anderen zu einem schrecken und abschücheln» unter die Gätterei gelegt werden. Den gleichen Gedanken spricht ein geistliches «Bedenken» des Jahres 1648 betreffend Kinderzucht aus: «Und weil der Schräcken der Straff vil by jungen undisciplinierten bringt (füraus by denen die nit mehr in der Schul sind, auch noch nit by dem Handwerchen, die das grösste Unwesen triebend), so were gutt, dz die Gättere widerumb wurde zugrüstet, welches bald erhellen wurde.»

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung des modernen Jugendstrafrechts sind schliesslich die im 17. Jahrhundert aufkommenden *Erziehungsmassnahmen*: Anstalts- und Familienversorgung, Verdingung bei Handwerkern.

Besondere Erziehungsanstalten für Jugendliche gab es im alten Zürich freilich noch nicht. Die Kinder und Jugendlichen wurden ohne Rücksicht auf das Alter in den gleichen Anstalten wie die Erwachsenen untergebracht: im Oetenbach und im Spital. Der *Oetenbach* diente dabei als eigentliche Erziehungsanstalt; er war das Zucht-Haus, in welchem liederliche Leute aller Art gezüchtigt werden sollten. Daneben diente er als gewöhnliches Straf- und Untersuchungsgefängnis. Bei der Behandlung der Sträflinge lag der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Arbeit und geistlicher Unterricht waren von grosser Bedeutung. Aber auch die Ruten fehlten nicht. So wurde z. B. über zwei Mädchen von neun und zwölf Jahren, die auf Anleitung der Wäscherin gestohlen hatten und im Oetenbach gefangen waren, erkannt (1663): «Sy sollind wyters alda verblyben; etwan zu Monathen umb, sonderlich aber das eltere, in bysyn des Husmeisters, durch di Profossen mit Ruothen gestrichen und züchtiget werden; Hr. Diacon Ulrich solle inzwüschent sy auch besuchen, flyssig zuoversprechen und ihre begangne Fehler gebürlich zuoverstahn geben, und sy, wo möglich, wider uff den rechten Weg verleiten.» So und ähnlich wurden zahlreiche Delinquenten zwischen sieben und zwanzig Jahren, welche verschiedene Vergehen auf dem Gewissen hatten, behandelt. Der jüngste Zuchthausinsasse war der siebenjährige Rudeli Aepli von Maur, welcher auf Geheiss eines Kameraden Lebensmittel gestohlen und freche Reden geführt hatte (1694).



Die Dauer des Zuchthausaufenthaltes variierte von wenigen Tagen bis zu acht Jahren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Fristen in zunehmendem Masse länger, was den Erziehungscharakter verdeutlicht. Oft wurde ein Delinquent auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus eingewiesen, wobei die Dauer des Aufenthaltes u. a. von seinem Verhalten abhängig gemacht wurde.

Demgegenüber diente das *Spital* mehr der Verwahrung der gefährlicheren Elemente auf längere Zeit. Es handelt sich also hier eher um eine Massnahme mit Sicherungsfunktion. Die Spitalinsassen wurden daher oft in Bande gelegt. Bei den Kindern und Jugendlichen, die im Spital versorgt wurden, handelte es sich zumeist um solche, die sich durch Hexerei, Bestialität oder ähnliche Delikte gegen die Religion vergangen hatten und einerseits geistlichen Unterricht benötigten, andererseits aber sicher und von den Leuten abgesondert verwahrt werden sollten. So wurden z. B. 1638 zwei Knaben von neun und zwölf Jahren, die sich in Bestialität vergangen hatten, im Spital gefesselt und einige Monate lang unterrichtet, und ein zwölfjähriges Mädchen, welches nach seiner Aussage auf Geheiss des bösen Geistes zwei Häuser zu Dielsdorf angezündet hatte, im Spital in der Kindbettstube untergebracht und vom Pfarrer unterrichtet (1659). Ausserordentlich lange dauerte der Spitalaufenthalt des Heinrich Morf, welcher im Oktober 1661 im Alter von elfeinhalb Jahren wegen Bestialität von Kyburg nach Zürich verbracht und «in dem Spital uff zusehen und probieren hin versorget, auch von H. Helfer Burckharten fleissig besucht» wurde. 1666 überlegte man sich, nachdem der Knabe in der Zwischenzeit mehrmals verhört worden war, ob es nicht besser wäre, ihn heimlich hinzurichten. Im April 1667 befand er sich noch immer im Spital, 5½ Jahre nach seiner Einlieferung! Die Sache kam nochmals vor Rat, wurde aber «wegen derselben Wichtigkeit und geringer Anzahl der Herren» eingestellt. Der Ausgang des Verfahrens lässt sich nicht ermitteln.

Neben der Anstaltsversorgung kannte man die *Versorgung in einer Familie*. Dabei wurden die Kinder in der Regel bei den eigenen Eltern belassen. Oft heisst es ausdrücklich, das Kind solle dem Vater «übergeben» werden. Fand das Gericht, die Erziehung lasse zu wünschen übrig, so erteilte es den Eltern einen Verweis und ermahnte sie, ihr Kind zum Beten und Arbeiten zu erziehen, es in guter Hut zu halten und ihm mit gutem Beispiel voranzugehen. Mitunter drohte es ihnen eine Strafe an für den Fall, dass sie ihren elterlichen Pflichten nicht genügen würden. So wurden z. B. die Eltern des zehnjährigen Joseph

Weideli, welcher mit einem gleichaltrigen Freund ein Jahr lang bettelnd und stehend umhergezogen war, ermahnt, ihren Sohn zur Ehre Gottes und allen christlichen Tugenden zu erziehen und vom Umherziehen und Betteln abzuhalten, «ansonst man sie fortzuweisen verursacht würde.» (1626) Ja es kam vor, dass wegen saumseliger Erziehung Strafen verhängt wurden. Besonders streng und deutlich lautet das Urteil über Felix Oefeli, dessen Kinder sich miteinander in Blutschande vergangen hatten — der 16jährige Sohn war enthauptet, das siebenjährige Mädchen geprügelt worden (1628): «Sittenmaln derselb innen den Kinden mit dem beherbrigen frömbden landttharenden unguoten Gsinndts, ouch durch syne selbs eignen lychtvertigen Reden und Geberden, vor innen getriben, zuo sollicher leidigen That zimlich grosse Ursach und vilfaltigen Anlass gegeben, und hie mit gegen den Kinden inn ehrlichem uferzügen sich nit erzeigt und verhalten, wie es aber einem Vater zethuon gebürt und wol anstat, derhalben so sölle er zuo ussgestandner Gfangenschafft und Martter (an deren er sonst erhalten, kein andere Missthaten begangen habe) eehr- und wehrloss syn, uff Gnadhin an das Halsysen gestellt, demnach mit Ruotten ussgeschwungen, und dann imme nebent sollicher wollverdienten Buoss und Straff, alles Ernsts abgehenckt werden, das er ein Zytlang das Töchterli imm Huss behalten unnd nit ussgahn lassen solle, darneben er ouch selbs fürhin ein zügsamm, ehrbarlich und gottsförchtig Wesen und Leben fhüren . . .»

Bisweilen wurden die Verwandten mit der Erziehung des Kindes betraut. Seltener übergab man das Kind einer fremden Familie zur Erziehung. 1785 soll z.B. der zehnjährige Heinrich Sommerauer wegen Diebereien und Frevels «zu angemessner Correction für einmal so lange in hiesigem Zuchthaus versorgt bleiben, bis die HH Allmosenspflegeren, welche hierzu den obrigkeitlichen Auftrag erhalten haben, einen wackeren Schulmeister auf der Landschaft werden ausfindig gemacht haben, bey welchem dieser Knab auf angemessne Zeit hin auf obrigkeitliche Umkosten wird vertischgeldet werden können.» Oft überliess man es den Eltern oder Verwandten, das Kind an einem geeigneten Ort zu versorgen. So wurde 1621 den Verwandten der elfjährigen Verena Lörli von Rorbas, die sich von einem Manne hatte zu Unzucht missbrauchen lassen, zugesprochen, «dass sy diesere ihre bass . . . zu iren handen nemind und dieselbig eintweders selbs behaltind, oder an ort und end, da es wol versorget und zum werchen zogen werde, verdingind, uff das es noch zu einem ehrlichen mentschen werden und geraten möge.»



Auch die *Bevormundung* des Delinquenten konnte durch ein Straf-  
urteil angeordnet werden, wie ein Fall vom Jahre 1547 zeigt. Über  
einen jungen Knaben, der wegen «unziemendem Verhalten» vor  
Gericht stand, wurde erkannt: «Als derselb von jugendt uf vyl bübe-  
ryg und muotwillens gethriben, und des weder scham noch forcht  
nie gehept hat, ward er deshalb zuo straff siner bosheit in thurn gleyt,  
und uff 10 tag lang darin erhalten, demnach mit dem Gebentinger  
bevogtet und demselben bevolchen, das er in zuo einem handtwerch  
versehen und besorgen sölte. Darneben stalt man den jungen für  
mine herren eynen gsessnen rath und thet im da der lenge und  
nothurft nach vätterlicher warnungs wyss eyns und gnueg sagen, der  
meynung das er sinem Vogt gehörig und gehorsam sin, und sin unart  
ab und fallen lassen sölte. Dann so er mit mynderm ald meererm  
wyter kommen, würde man im ungezwyllet eyns zum andern geben.  
Darnach möge er sich wüssen zerichten.»

## 2. Die Kriminalität der Kinder und Jugendlichen

Was die von Kindern und Jugendlichen verübten Delikte anbe-  
langt, so ist der *Diebstahl* als das weitaus am häufigsten vorkommende  
Verbrechen zu erwähnen. Rund ein Drittel aller im alten Zürich  
verurteilten Jugendlichen waren Diebe. Ihre Bestrafung erfolgte auf  
die verschiedenste Weise; wir treffen da sämtliche Strafformen vom  
blossen Verweis bis zur Todesstrafe. Die Schwere des Diebstahls  
wurde meistens, aber nicht immer berücksichtigt. Die meisten Dieb-  
stähle wurden infolge Hunger und Armut verübt; das Diebsgut war  
daher oft nur von geringem Wert. Nicht selten wurden Kinder von  
ihren Eltern oder von andern Leuten zu Diebstählen angestiftet oder  
gar unter Drohungen dazu gezwungen. Umherstreichende Bettel-  
kinder liessen sich leicht durch fremde Leute verleiten, in ein Haus  
einzusteigen, besonders wenn der Fremde ihnen versprach, das Ge-  
stohlene gegen wenig Geld oder ein Stück Brot abzunehmen.

Das zweithäufigste von Jugendlichen verübte Verbrechen war  
erstaunlicherweise die *widernatürliche Unzucht*. Rund ein Fünftel aller  
jugendlichen Delinquenten wurde deswegen verurteilt. Die äusserst  
strenge Verfolgung und Bestrafung dieser Verbrechen hing mit der  
damaligen religiösen Anschauung zusammen. Auch die Bestrafung  
Jugendlicher war sehr streng. Grundlage dafür war das «göttliche  
Gesetz», d.h. das dritte Buch Mose, Cap. 18 und 20, wonach ein  
Sodomit oder Bestiarier mit dem Tode büssen muss. Die Jugend

befreite prinzipiell nicht von der Todesstrafe, was zur Folge hatte, dass mehr als die Hälfte aller jugendlichen Sodomiten und Bestiarier hingerichtet wurde. Immerhin lässt sich zwischen Puberes und Impuberes unterscheiden, indem jene grundsätzlich, diese aber nur ausnahmsweise, wenn der Richter fand, dass die Bosheit das Alter erfülle, zum Tode verurteilt wurden.

Im 17. Jahrhundert befasste man sich besonders eingehend mit der Frage, wie junge Knaben, die sich widernatürlich vergangen hatten, am besten zu bestrafen seien, da man sie mangels Pubertät nicht hinzurichten wagte. Man holte bei der Geistlichkeit Gutachten ein und stützte sich bei der Urteilsfällung oft auf Präjudizien. Aus dieser Zeit stammt eine Liste von Fällen, die offenbar zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsprechung aufgestellt wurde: «Exempel bestialischen und sodomitischen Thaten, Unzuchten und Angriffen von jungen Knaben verübt, wie solche angesehen und gestraffet worden.» Die Liste befindet sich unter den Akten zweier 17jähriger Knaben von Uetikon, welche wegen sodomitischer Leichtfertigkeiten im Jahre 1688 verhaftet waren. Sie umfasst Fälle aus den Jahren 1638, 1646 und 1658, an denen, mit Ausnahme des Falles von 1646, jeweils mehrere Knaben im Alter von 9 bis 15 Jahren beteiligt waren. Auf der linken Hälfte der Seite wird die Aussage der einzelnen Knaben mit eingehender Schilderung des Tatbestandes und auf der rechten Hälfte das entsprechende Erkenntnis des Gerichtes dargelegt, zum Teil mit ausführlichen Erwägungen. So lautet beispielsweise das Urteil über zwei Knaben im Alter von 9½ und 12 Jahren, die sich mit einem Kalb vergangen hatten (1638): «Heinrich Appenzeller und Hans Jogli Burri halb, haben mein gn. Herren bedenklich funden, wegen ihrer Jugent, Ohnwüssenheit, ohnvollkommen Mannheit, und anderen Umständen sie zum Todt hinzurichten, weilen mann ihr Verbrechen in Zweifel zusetzen Ursach habe, und desswegen das Weger sein erachtet, selbige Knaben in dem Spithal an ein Band, jedoch abgesönderet, aufzuhalten, auf ihr thun ein aufsehen z'halten, und sie von den HH Gelehrten besucht, und getrachtet werden solle, sie beyde ehrliche Handtwerck zuolehnen. 15. August. — Des Spithals, weilen sie sich still und züchtig verhalten, widerumb entlassen, und den Eltern auf ihre Pitt heimbgelassen werden, mit zusprechen, auf sie fleissig Achtung zuohalten, in die Schul und Kirchen zuschicken, alles mit offner Hand, wann mann weiters dergleichen vernemme, als dann ohne Gnad alts und nöüws zuosammen geben wuorde. 28. November.»

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts lässt sich in der Rechtsprechung der Zürcher Räte in bezug auf Sodomie eine Milderung feststellen. Von den jugendlichen Sodomiten wurde keiner mehr mit dem Tode bestraft; nur wegen Bestialität wurden noch einige Todesurteile gefällt. Im 18. Jahrhundert erfolgten überhaupt viel weniger Verurteilungen jugendlicher «Ketzer» als im 17. Jahrhundert. Im Gegensatz dazu scheint in dieser Zeit auf Kyburg eine Sodomitenepidemie ausgebrochen zu sein. Die Verfolgungen junger Sodomiten nahmen Ende des 17. Jahrhunderts rapid zu und erreichten ihren Höhepunkt um 1700. In der Zeit von 1695 bis 1705 wurden auf Kyburg nicht weniger als zwanzig Sodomiten (und drei Bestiarier) im Alter von zehn bis zwanzig Jahren verurteilt und siebzehn davon (sowie die drei Bestiarier) hingerichtet. Allein im Jahre 1696 wurden acht jugendliche Sodomiten hingerichtet — der jüngste davon zehn Jahre alt — und drei weitere, wovon einer elf und zwei 15 bis 16 Jahre alt, mit Ruten gestrichen und zwei davon ins Haus verbannt. Ausserdem mussten alle drei der Exekution ihrer Mitangeklagten beiwohnen.

Als ein schweres Verbrechen wurde die *Brandstiftung* im allgemeinen hart bestraft. Mehrere Kinder wurden im 16. und 17. Jahrhundert wegen dieses Deliktes hingerichtet. Der schlimmste unter den jugendlichen Brandstiftern scheint der oben bereits erwähnte elfjährige Junghans Witz von Niederhasli gewesen zu sein, welcher 1606 zum Feuertod verurteilt wurde, weil er zwei Dörfer eingeäschert hatte. Ein weiterer Fall ist aus dem Jahre 1560 überliefert. Das Pfarrbuch von Benken meldet darüber folgendes: «Uff Donstag den 21. Martii des 1560 Jars, sind leider hie zu Benken 16 hüsser, darin man hussablich gesässen, 2 schüren darin ein drotten gsin, und ein drotten und ein spycher, jedes in einer besondren behussung, und ein fäld eins husses sampt allem hussrath, darvon wenig usskommen, verbrunnen; und von einem jungen buben, so by den 14 jaren ungefährlich, genant Hans von Ouw, wilend Heinrichen von Ouws sun von Bencken, anzündt und verbrent worden; welicher glych zu Rhinouw gefangen und nach keyserlichen rächten daselbst uss gnaden enthouptet und darnach mit fhür verbrenndt und gricht worden.»

Ein weiterer jugendlicher Brandstifter wurde 1649 auf Kyburg enthauptet. Es war dies der 13½jährige Heinrich Vetter von Bassersdorf, welcher zu Kloten ein Haus angezündet hatte. Zunächst sagte er, ein schwarzer Mann habe ihn dazu angestiftet. Nachher aber erklärte er, «er habe den bösen glust und mutwille ghabt, zuzelugen wie es thüye, wann es brenne, wyl er nie kein brunst gsehen.» Der Landvogt hätte

den Knaben zwar gern am Leben gelassen, da, wie er schreibt, bisher nichts Ungebührliches über ihn gehört worden sei und er bei der Brunst eifrig geholfen habe, das Vieh aus den Ställen zu retten. Der Vogt bat die Zürcher Regierung, möglichst gnädig zu entscheiden, «wirt fillicht solche gnad undt züchtigung ihme zeit seines lebens ein antrib sein zu seinem desto besseren wolverhalten.» Als weiterer Grund, Mitleid mit dem Knaben zu haben, erschien ihm die Armut der Familie; der Vater des Knaben hatte eine blinde Frau und zehn Kinder. Doch die «gnädigen Herren» hielten es nicht für gut, den Knaben am Leben zu lassen und empfahlen eine «gnädige» Hinrichtung durch das Schwert.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts urteilte man weniger streng über jugendliche Brandstifter. Rutenstrieche und geistlicher Unterricht traten an die Stelle der Todesstrafe. Der zwölfjährige Jacob Negeli von Trüllikon, Schulmeisterssohn, hatte 1688 das Haus seines Lehrmeisters eingäschert, weil er zu diesem Meister, einem Tischmacher, gezwungen worden war. Weil er aber seinen Fehler «mit Rewen und weinenden Augen» bekannte, Besserung versprach und man ihn für tauglich hielt, ein Handwerk zu lernen, wurde der Knabe am Leben gelassen, jedoch mit Ruten bis auf's Blut gestrichen und des Landes verwiesen. Sein Vater wurde verpflichtet, den Sohn an einem fremden Ort zu versorgen und «seiner Seelen- und Leibsverwahrung gewahr zu nemmen.»

Wurde ein Brandstifter nicht richtig im Kopf befunden, so versorgte man ihn im Spital, so 1645 einen Knaben von Dänikon, «ein luterer thor», der seines Vaters Haus angezündet hatte, und 1659 das zwölfjährige Barbeli Holenwäger von Dällikon, welches auf Geheiss des bösen Geistes, der ihm in Gestalt eines schwarzen Mannes oder Hündleins erschienen sei, ein Haus angezündet hatte.

Interessant ist sodann die Behandlung jugendlicher *Hexen und Zauberkünstler* im alten Zürich. Zur Zeit des allgemeinen Hexenglaubens blieben auch hier Kinder nicht von der Verfolgung verschont; doch urteilte man in Zürich in dieser Beziehung erstaunlich vernünftig. Während zum Beispiel in der Innerschweiz und in einzelnen andern Kantonen nicht selten Kinder wegen Hexerei auf grausame Weise hingerichtet wurden, verurteilte man in Zürich keine jugendlichen Hexen zum Tode. Die vermutlich jüngste Hexe, die in Zürich hingerichtet wurde, war die 24jährige Anna Wisser, welche in dem grossen Wasterkinger Hexenprozess vom Jahre 1701 mit Schwert und Feuer gerichtet wurde. Sie sagte aus, dass sie mit sechs oder neun

Jahren erstmals an einem Hexentanz teilgenommen habe, das zweite Mal mit 13 Jahren. Auch habe sie der Teufel viele Male beschlafen.

Die meisten Fälle jugendlicher Hexen- und Teufelskünstler stammen aus der Zeit von Ende des 17. bis Anfang des 18. Jahrhunderts und weisen in bezug auf ihre Behandlung eine ziemliche Einheitlichkeit auf. Ein einziger Fall stammt aus dem 16. Jahrhundert: 1561 stand Michel Hug wegen «verdächtigen Verhaltens» vor Gericht und gestand, dass er «zuo mermalen understanden, die schwartz kunst zeüben. Als aber er befunden und vermerckt, das er nützit volbringen noch schaffen möge, hette er vor etlicher zyt die büecher verbrännt, und siderhar sollicher dingen abgestanden.» «Syn bitt, jugent und lybs bresten» wurden angesehen und er zu Ehr- und Wehrlosigkeit mit Eingrenzung verurteilt.

Im übrigen erfolgte die Behandlung jugendlicher Hexen und Zauberkünstler vom erzieherischen Gesichtspunkt aus. Dies zeigt sich schon beim Verhör. Während man an anderen, vom Hexenwahn stärker betroffenen Orten durch Suggestivfragen möglichst umfangreiche Geständnisse zu erreichen suchte, erstrebte man hier durch die Befragung genau das Gegenteil, nämlich dem Kinde seinen Hexenwahn auszureden und ihm verständlich zu machen, dass seine Behauptungen, es könne Hexenwerk vollbringen, pure Einbildung seien. Durch sorgfältige Nachforschungen suchte man die Ursache des Hexenwahns bei dem angeschuldigten Kinde zu ermitteln, um dann durch geeignete Massnahmen das Übel mit der Wurzel auszurotten. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

1681 kam der zehnjährige Hanseli Hueber von Birwincken vor Gericht, weil er «verdächtige Künste» getrieben hatte. Zeugen bestätigten, dass der Knabe bei Regenwetter auf dem Felde draussen gesprochen habe: «Tüfel, ich bitte dich, lass mich nit nass werden», worauf er trotz des Regens völlig trocken zu Hause angekommen sei. Die Untersuchung ergab, dass die Mutter tags zuvor den Knaben gescholten und unter anderm gesagt hatte, er sei des Teufels. Gemäss Aussage des Kleinen war dann der Teufel zu ihm gekommen, als er im Bett lag, und hatte ihn obiges Kunststück gelehrt, auch versprochen, ihm noch mehr beizubringen. Den Geistlichen wurde nun befohlen, den Knaben zu untersuchen, «obe er by Verstand? obe er in den Religionsanfängen etwas Wüsssenschaft habe?» Sie sollen «in Erforschung der Sach gegen demselbigen allgemächlich, mit Gedult und ohne Praecipitanz verfahren, selbiger zwo in drey Wuchen lang allda (im Oetenbach) verblyben, syn Vatter bis nach vollendetem der



Herren Geistlichen Examine von hier nit abreisen.» Nach Meinung des Pfarrers war der Knabe zu Hause misshandelt worden. Daher wurde erkannt, er solle «mit synem Vatter, uf vorbeschehend-beidersythiges zusprechen und abfolgung des Kleidlins und eines Zehrpennigs (die Leute waren arm) us dem Allmosenampt, naher Haus gelassen, indesse Hr. Pfarrer Gaillard erinnere werden, den Elteren, füruss der verdächtigen Mutter, zuzesprächen, dass sy den Knaben ohne gächzorniges Fluchen, wan er es verdient, züchtigen, für selbigen yfferig betten, ihme und synen Geschwüstrigten mit erbauwlichem Wandel vorgehen, uff verspürende nöuwe Anfechtung ihne berichten, zu dem und er Hr. Pfarrer selbs genauwe uffsicht haben, und mithin visitieren, auch wan wider Verhoffen sich etwas eröügt, ylend allhar berichten.»

Der jüngste wegen Teufelskunst Angeklagte war Jagli Weidmann von Lufingen, ein Waisenknabe, der 1713 im Alter von acht Jahren bereits zum zweiten Mal im Oetenbach verhaftet war, weil er erklärt hatte, Fliegen und Mäuse machen zu können. Das Gericht fand heraus, dass seine Reden nur auf kindliche Einbildung zurückzuführen seien, die von einer schlechten Aufsicht und «Seelen Verpflegung, auch Mangel des Gebätts» herrühre. Er war auch hin und wieder dem Bettel nachgezogen. Der Kleine soll nun «bis auf sein Besserbefinden in dem Oetenbach verbleiben, durch Hrn. Pfr. Ulrich in dem Handel des Heyls unterwiesen, und auf ihn gefliessen Aufsicht gehalten werden.»

Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1721. Das zehnjährige Barbeli Senn von Aeugst behauptete, Vögeli machen zu können, indem es im Wald vielerlei Kräuter suche, sie ins Wasser werfe und mit einer Rute darauf schlage. Es habe dies vom Vater gelernt. Die Vögel habe es zwar nicht selbst gesehen, aber die Leute hätten es gesagt. Einige Kinder, die als Zeugen einvernommen wurden, bestätigten Barbelis Kunst. Das Kind wurde gezüchtigt und ihm «von denen HH Nachgängern fründt-ernstlich zugesprochen, mithin vernonftmässig angezeigt, wie das diss alles eine lautere Einbildung, was es vermeint dissfahls halben gemacht zu haben, worauf es sich eines besseren besinthe und verdeutet, glaube selbst, dass es nit wahr, was ihmme sein Vatter angegeben, wolle hinkönftig fleissig bätten, die Sach aus dem Sinn schlagen und sich dafür in das könftige hüeten.» Nach vier Tagen bekannte es: «Seie in seinem Herten überzüügt, dass es keine Vögel machen könne, sonder solches den einfaltigen und leichtgläubigen Leüthen also angeben, als obe selbiges

dergleichen zu wegen bringen könne.» Schliesslich erkannte man: «MGH lassen es bey beschechner Züchtigung . . . bewenden, in der fehrneren Meinung, dass selbiges für etwas Zeits in dem Oetenbach erhalten, und in dem Handel des Heils unterrichtet, zu dem End hin der Hr. Pfr. Ulrich erinneret, auf dieses Kind fleissig zu invigitiern.»

Die Ruten dienten zur Austreibung von Lügen und Eigensinn. So bei dem 17jährigen Vreneli Schwarzenbach, welches sich selbst für verhext und verteufelt erklärt hatte (1702/03). Es war eine Waise, ein «an Leib und Gemüth schwaches, melancholisches, im Hirn und Sinn übel verwahrtes und mithin verrucktes Meitli.» Der Arzt, welcher das Mädchen untersuchte, fand als Ursache nur schlechte Erziehung und Eigensinn und schlug statt des Scheiterhaufens die Rute und gute Versorgung vor. Es wurde in der Folge gezüchtigt und später «an ein ehrliches Orth, aussert seiner Gmeind» versorgt.

Interessant ist die «Tat» des 17jährigen Heinrich Huser von Weiach, der 1674 vor dem Stillstand bekannte, dass er folgenden von einem Kameraden gelernten Trick angewendet habe, um beim Spielen stets zu gewinnen: Er habe einer Ziege in Teufels Namen das rechte Ohr abgehauen, drei Tropfen Blut davon auf die Hand genommen und ein Kreuz darin gezeichnet, dann das Ohr unter die linke Achsel in seinen Kittel genäht. Der Knabe wurde nach Zürich geschickt, damit ihm die Sache zu Herzen gelegt und er «dem höllischen Wolf aus dem Rachen gerissen werden möchte», wo er nun im Oetenbach fleissig beten und arbeiten sollte.

Im Folgenden mögen noch einige Beispiele zeigen, auf welche Weise Kinder *Ehrverletzungen* begehen konnten. 1578 wurde der 15- oder 16jährige Rudolf Siber von Schaffhausen deshalb verurteilt: Er hatte einen halben Gulden, den er von einer Frau erhalten hatte und seinem Meister hätte bringen sollen, verloren und dann behauptet, die Frau habe ihm das Geld noch nicht gegeben. Er forderte es ein zweites Mal von ihr und sagte, da sie ihre Schuld bestritt: «Sy lüge wie ein kindtsverderberin, und wann sy rede, dz sy ime obgemelten halben guldin zugestellt heige, so habe sy als gwüss drü kinder verdorben, sy ouch ein hergotzmerchen, ein fule hergotztäsch und ein verfluochte häxen gschult, darneben ouch geschworen Gotss Sacrament, Touff, Eelement, Erdtreich und Lyd.» Der Knabe wurde in Ansehung seiner Jugend, da er sonst eine härtere Strafe verdient habe, im Gefängnis durch den Nachrichter gestrichen und mit dem Eid von Stadt und Land verwiesen. Wegen der Lästerungen musste er ausserdem den Boden küssen.



Ein hübsches Arsenal von Schimpfwörtern brauchte der zehnjährige Lavaterknabe, der 1616 zwei ehrbaren Bürgersleuten nachrief: «Schölm, Dieb, Hurensohn, Hundts und Kätzer, Roggendieb, Fygenbaschi, Fygnuoli.» Seine Eltern mussten deswegen eine Busse von 10 Pfund bezahlen und das Söhnchen züchtigen.

Sogar Kinder unter zehn Jahren wurden wegen Ehrverletzung bestraft, wie folgende Beispiele zeigen. 1638 behauptete der siebenjährige Christeli Buwman von Ottikon, sein 11<sup>1/2</sup>jähriger Vetter habe sich mit einer Kuh unchristlich vergangen. Die Sache kam vor den Kyburger Landvogt, wo der Angeschuldigte leugnete, die Tat «vollkommenlich verricht» zu haben. Er wurde dann wegen versuchter Bestialität durch den Wasenmeister gezüchtigt. Über den Ankläger Christeli, der somit seinen Vetter verleumdet hatte, erkannte der Landvogt, er solle durch den Weibel geschwungen werden und «fürbass inn aller Gotsforcht und zum werchen sich bruchen lassen.»

Noch 1778 verurteilte man in Zürich einen 8<sup>1/2</sup>jährigen Knaben, weil er seinen Arzt verleumdet hatte. Der Tatbestand war folgender: Hans Ulrichli Surber von Oberweningen, 8<sup>1/2</sup> Jahre alt, hatte Beschwerden beim Wasserlösen. Da ihm niemand glaubte, schob er Kieselsteine ein, die er vor den Augen anderer jeweils wieder herausliess. Die bestürzte Mutter eilte mit den Steinen zur Frau Pfarrer und fragte um Rat, worauf Hans Ulrichli ins Pfarrhaus übersiedeln musste und scharf überwacht wurde. Die Sache mit den Steinen besserte rasch und der Trick wurde erkannt. Vor Gericht gezogen infolge «Betrugs», gab der Kleine an, der Schärer (Chirurgus) habe ihn geheissen, solches zu tun, und sein Vater habe ihn dabei unterstützt. Schliesslich aber widerrief er seine Aussage und gab zu, dass der Trick mit den Kieselsteinen seine eigene Erfindung gewesen sei. Wegen dieses «Betrugs», Verleumdung und falscher Anschuldigung wurde nun «von MGH einmüthig erkannt, dass dieser äusserst boshafte junge Mensch vier Wochen nacheinandern, wochentlich einmal mit der Ruthe ernstlich gezüchtigt, zwey Jahr lang in hiesigem Zuchthaus, so dies möglich, abgesonderet, verwahret, und so wohl von den Herren Verordneten zur engeren Zuchthaus Commission, als denen Herren Geistlichen am Waysenhaus sorgfältig davor gesorget werden solle, dass er zu fleissiger ihme angemessener Arbeit angehalten, und auch vor seine Auferziehung bestmöglich gesorget werde. In betreff des von ihme falsch angeklagt wordenen Chirurgi Kochen von Obersteinmaur, solle nächstkünftigen Sonntag über acht Tag, durch eine zu Schöfflistorf und zu Obersteinmaur in der Kirchen öffentlich zu-

verlesende Erkenntnis öffentlich bekannt gemacht werden, dass er von dem jungen Surber seye verläümdet und verlogen worden, wes-nahen er seiner Ehren bestens verwahret bleibe, und dass dieser seine Elteren gleichfalls angeklagt habe . . .»